**Merkblatt zum Mustervertrag für die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten**

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung, geändert am 16.03.2023 (nachfolgend: nGIDA) hat der für die Datenbearbeitung Verantwortliche die Möglichkeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten an Auftragsbearbeiter zu übertragen, sofern dies gesetzlich oder durch einen schriftlichen Vertrag vorgesehen ist.

In der Praxis ist es selten, dass eine gesetzliche Grundlage eine solche Möglichkeit vorsieht. Daher ist es notwendig, dass ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wird. Der Abschluss eines Vertrags wird auch dann empfohlen, wenn die Auftragsbearbeitung gesetzlich zulässig ist, um sicherzustellen, dass der Unterauftragsbearbeiter die Datenschutzvorschriften einhält. Es wird darauf hingewiesen, dass der für die Datenbearbeitung Verantwortliche, der einen Unterauftrag vergibt, gegenüber der betroffenen Person immer für die Einhaltung des GIDA verantwortlich bleibt und zwar auch für die Handlungen der Unterauftragsbearbeiter.

Das vorliegende Dokument stellt eine Verständnishilfe zum «Mustervertrag» dar, der den Walliser Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, insbesondere für die Teile, die von den Parteien ergänzt werden müssen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Fragen vor dem Vertragsabschluss:

1. Werden Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten weiterverarbeitet (gemäss Definition in den Absätzen 3 und 7 von Artikel 3 nGIDA)?
2. Nein, es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. nGIDA ist daher nicht anwendbar. Somit ist aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Vertrag erforderlich. Für andere rechtliche Fragen kann ein Vertrag jedoch empfehlenswert oder sogar erforderlich sein.
3. Ja, es werden personenbezogene Daten im Sinne des nGIDA verarbeitet. In diesem Fall weiter mit Punkt 2.
4. Gibt es einen schriftlichen Vertrag mit dem Vertragspartner? In den meisten Fällen dürfte diese Frage mit Ja beantwortet werden. Artikel 29 Absatz 1 nGIDA sieht vor, dass jeder Vertrag mit einem Auftragsbearbeiter in schriftlicher Form geschlossen werden muss. In der Regel handelt es sich dabei jedoch um allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragsbearbeiters oder einfache Bestellscheine. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sicherzustellen, dass der Vertrag mit dem Unterauftragnehmer die Mindestanforderungen von Artikel 29 Absatz 1 nGIDA erfüllt. Sie können Ihrem Auftragsbearbeiter auch einen Vertrag vorschlagen, indem Sie den Mustervertrag für die Datenweiterverarbeitung verwenden, den Sie als Anhang erhalten haben und der im Folgenden vorgestellt wird.

Inhalt des Mustervertrags zur Auftragsverarbeitung:

1. Hauptvereinbarung: Der Mustervertrag für die Auftragsverarbeitung kommt unterstützend zur Hauptvereinbarung hinzu, die zwischen den Parteien über die Verarbeitung personenbezogener Daten geschlossen wird. Er ist somit ein Instrument, das zusätzlich zu dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvereinbarung eingesetzt wird. Daher sollte bereits in der Einleitung darauf verwiesen werden.
2. Anwendung der DSGVO: In den meisten Fällen wird nur das GIDA auf die Datenverarbeitung anwendbar sein. In gewissen Fällen kann jedoch die Europäische Datenschutz- Grundverordnung (nachfolgend: DSGVO) anwendbar sein.

Dazu muss zunächst festgestellt werden, ob die DSGVO anwendbar ist, insbesondere Artikel 3[[1]](#footnote-1). Dabei müssen die konkreten Umstände der geplanten Auftragsverarbeitung geprüft werden. So können beispielsweise die im Zusammenhang mit der DSGVO hervorgehobenen Vertragsklauseln gestrichen werden, wenn diese keine Anwendung findet.

1. Weitere Auftragsverarbeiter: Die Weitervergabe von Unteraufträgen auf zweiter Ebene ist gemäss nGIDA zulässig und kann mit Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen vertraglich vorgesehen werden. Im beiliegenden Mustervertrag ist vorgesehen, dass der Auftragsverarbeiter der ersten Stufe die Weitervergabe von Unteraufträgen (zweite Stufe) nur mit schriftlicher Zustimmung, einschliesslich der elektronischen Form, des für die Verarbeitung Verantwortlichen vornehmen darf. ZU diesem Zweck muss Anhang 3 ausgefüllt werden. Darüber hinaus darf der Unterauftragsverarbeiter (zweite Ebene) die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht selbst weitervergeben, da dies nach nGIDA nicht zulässig ist.
2. Grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten: Ziffer 7 des beigefügten Mustervertrags sieht die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten vor. Auch wenn die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland durch das nGIDA nicht ausdrücklich verboten ist, sieht Artikel 25 eine Reihe von Regeln vor, die eingehalten werden müssen. So muss der Ort der Verarbeitung der an den Auftragsverarbeiter übermittelten personenbezogenen Daten festgelegt werden, und es muss festgelegt werden, ob die Daten in der Schweiz oder auch im Ausland bearbeitet werden sollen, wobei die in der Vorlage aufgeführten Grundsätze zu beachten sind. Darüber hinaus müssen Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, in der Schweiz bearbeitet werden. Eine Weitergabe ins Ausland von Daten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, könnte nämlich eine Verletzung des Amtsgeheimnisses,   
   d. h. einen Verstoss gegen Artikel 320 StGB, darstellen. Wenn personenbezogene Daten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, im Ausland bearbeitet werden, müssen die Daten in der Schweiz verschlüsselt werden und der Verschlüsselungsschlüssel muss sich im Besitz des für die Verarbeitung Verantwortlichen befinden. Für den Fall, dass sich der Schlüssel im Besitz des Auftragsbearbeiters befindet, müssen strenge Vorschriften über das Verbot der Weitergabe des Schlüssels ins Ausland vorgesehen werden, um zu verhindern, dass die Daten entschlüsselt werden können.
3. Anhang 1, Beschreibung der Parteien und der Verarbeitung : Im Rahmen von Anhang 1 sind die Parteien (für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), die Namen, die Funktion und die Kontaktdaten der Kontaktpersonen jeder Partei sowie die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrags übermittelten Daten genau festzulegen. Der zweite Teil des Anhangs sieht die Beschreibung der Verarbeitung vor, die von den Parteien ausgefüllt werden muss. Dies umfasst insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten, die Häufigkeit der Übermittlungen, die Art der Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter und die Dauer der Speicherung der Daten. Im Falle einer Übermittlung an Unterauftragsverarbeiter müssen diese Informationen ebenfalls ergänzt werden.
4. Anhang 2: Technische und organisatorische Massnahmen, einschliesslich der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit: In diesem Rahmen werden die technischen und organisatorischen Massnahmen, die vom Datenimporteur, d. h. in diesem Fall vom Auftragsverarbeiter, umgesetzt werden, spezifisch beschrieben. Beispiele sind in Anhang 2 aufgelistet und können ausgewählt werden, falls vorhanden können weitere Massnahmen hinzugefügt werden. Im Falle von Übermittlungen an Unterauftragsverarbeiter müssen die vom Unterauftragsverarbeiter ergriffenen technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben werden.
5. Anhang 3: Liste der genehmigten Unterauftragnehmer. Diese Liste muss mit den Kontaktdaten der nachfolgenden Auftragsverarbeiter ausgefüllt werden. Sie muss aktualisiert werden, sobald ein neuer Unterauftragsverarbeiter von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zugelassen wird.
6. Anhang 4: Standardvertragsklauseln (Übermittlung vom für die Verarbeitung Verantwortlichen an einen Auftragsverarbeiter). Dieser Anhang muss nur ausgefüllt werden, wenn personenbezogene Daten in einen Staat übermittelt werden, der kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 nGIDA gewährleistet, z. B. die USA. Die Klauseln 17 und 18 dieses Anhangs müssen ergänzt werden, wenn die DSGVO Anwendung findet.

Darüber hinaus muss Anhang I von Anhang 4 nur in Bezug auf Buchstabe C ausgefüllt werden, d. h. die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Klausel 13 von Anhang 4. Die Buchstaben A und B sind bereits durch die oben genannten Anhänge 1.A und 1.B ausgefüllt. Die Anhänge II und III von Anhang 4 sind bereits durch die oben genannten Anhänge 2 und 3 ausgefüllt.

1. Artikel 3 DSGVO – Räumlicher Anwendungsbereich

   1. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

   2. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht:

   a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;

   b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

   3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt. [↑](#footnote-ref-1)